



OSTALBKREIS

INFOBLATT

Wasserschutzgebiete

1. Grundsätze und Ziele

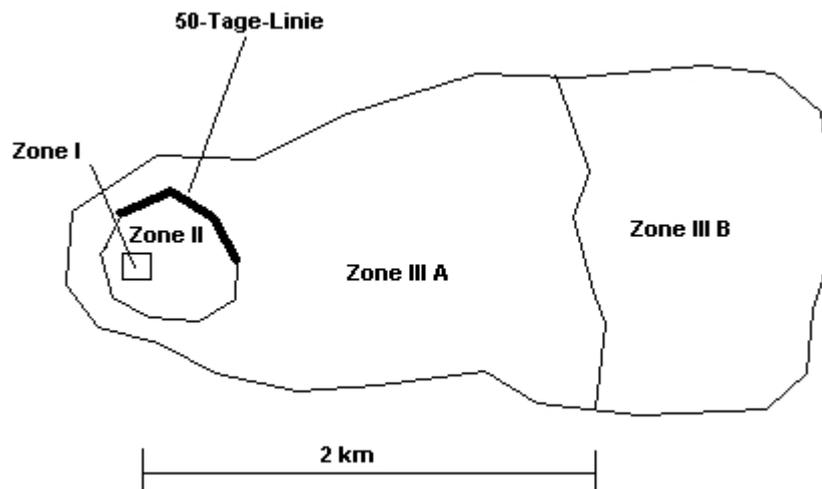
Trinkwasser ist das wichtigste **Lebensmittel**. Es ist für alle Menschen unverzichtbar und muss daher in bester Qualität und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Trinkwasser steht nicht in unbegrenzter Menge zur Verfügung. Lediglich 0,3 % des Wasservorkommens der Erde kann der Mensch als Trinkwasser nutzen.

Wasser muss als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Dies soll durch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erreicht werden.

2. Bemessung und Einteilung eines Wasserschutzgebietes

Ein Wasserschutzgebiet wird in der Regel in mehrere Schutzzonen unterteilt. Die einzelnen Schutzzonen werden nach folgenden Kriterien bemessen:



Fassungsbereich (Zone I):

- Die Ausdehnung der Zone I soll i.d.R. von einem Brunnen allseitig mindestens 10 m, von einer Quelfassung in Richtung des ankommenden Grundwassers mindestens 20 m betragen.
- Die Zone I umfasst somit den unmittelbaren Umgebungsbereich der jeweiligen Fassungen.

Engere Schutzzone (Zone II)

- Die Zone II soll bis zu einer Linie reichen, von der aus das genutzte Grundwasser eine Verweildauer (Fließzeit) von mindestens 50 Tagen bis zum Eintreffen in der Trinkwasserfassung hat (50-Tage-Linie).
- Die 50-Tage-Linie gewährleistet i.d.R., dass pathogene Mikroorganismen die Trinkwasserfassung nicht erreichen bzw. dass diese vor Erreichen der Fassung bereits abgestorben sind.

Weitere Schutzzone (Zone III)

- Die Zone III soll i.d.R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der zu schützenden Fassung reichen. Oberirdisch dort hinein entwässernde Flächen sind zusätzlich einzubeziehen. Im letztgenannten Fall ist dann die oberirdische Grenze des Einzugsgebietes maßgeblich.

Unterteilung der Weiteren Schutzzone in Zone III A und III B

- Weitreichende Einzugs- bzw. Wasserschutzgebiete können in die Zonen III A und III B unterteilt werden, wobei die Grenze zwischen den beiden Schutzzonen etwa 2 km von der Fassung entfernt sein soll.

Die genannten Kriterien gelten für Porengrundwasserleiter (Regelfall). Bei Kluft- und Karstgrundwasserleitern sind Sonderregeln zu beachten!

3. Rechtsgrundlagen

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erfolgt in Baden-Württemberg nach den Bestimmungen von:

§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie
§ 45 und § 95 des Wassergesetzes (WG).

Demnach können Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen **öffentlichen Wasserversorgung** vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

4. Wasserrechtlicher Verfahrensablauf zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes

1. Zusammenstellung der Gesuchsunterlagen durch Wasserversorgungsunternehmen und Wasserrechtsbehörde (Landratsamt).
2. Ausarbeitung eines **Abgrenzungsvorschlags** nach hydrogeologischen Gesichtspunkten durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) beim Regierungspräsidium Freiburg.
3. Aufstellung eines **Rechtsverordnungsentwurfs** (enthält Bestimmungen für die einzelnen Schutzzonen) und Umsetzung des Abgrenzungsvorschlags des LGRB in eine flurstücksgenaue (parzellenscharfe) Abgrenzung der einzelnen Schutz-zonen.
4. **Anhörung der Träger öffentlicher Belange** (TöB). Prüfung und gegebenenfalls Einarbeitung eingehender Anregungen und Hinweise in den Abgrenzungsentwurf bzw. in den Rechtsverordnungsentwurf (RVO).

5. **Auslegung des Rechtsverordnungsentwurfs mit zugehörigen Plänen** zur Einsichtnahme durch jedermann. Die Auslegung ist mindestens 1 Woche vorher bekannt zu machen. Prüfung und gegebenenfalls Einarbeitung eingehender Anregungen und Hinweise in den Abgrenzungsentwurf bzw. in den Rechtsverordnungsentwurf (RVO).
6. Nach **Abschluss** der Verfahrensschritte 1 bis 5 setzt die Wasserbehörde das Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung fest.

5. Rechtsverordnung

Die jeweilige Rechtsverordnung muss den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine schematische Anwendung verbietet sich. Es dürfen nur Schutzbestimmungen angeordnet werden, die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sind.

Die Rechtsverordnung wird i.d.R. in Themenbereiche untergliedert. Die wichtigsten Inhalte und Bestimmungen sind:

Gliederung der Rechtsverordnung:

1. Nennung der Rechtsgrundlagen
2. Räumliche Umschreibung des Geltungsbereiches
3. Hinweis auf die Gültigkeit der SchALVO-Bestimmungen.
4. Schutzbestimmungen für die Zonen I bis III thematisch untergliedert in:
 - Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung
 - Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall
 - Bauliche Nutzungen
 - Sonstige Nutzungen
5. Duldungspflichten
6. Befreiung, Ausnahmeregelung
7. Ordnungswidrigkeiten
8. Inkrafttreten der RVO

Wichtige Schutzbestimmungen (Beispiele):

Fassungsbereich

- In der Zone I sind neben den nach der SchALVO gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.
- Die Zone I ist i.d.R. eingezäunt und mit einem Betretungsverbot belegt.

Engere Schutzzone

In der Zone II sind verboten:

- Gülleausbringung (SchALVO).
- Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl).
- Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen.
- Ausweisung von Baugebieten.

Weitere Schutzzone

In der Zone III sind verboten:

- Errichten von Gülleanlagen ohne Kontrolleinrichtungen.
- Errichten von Abwasseranlagen ohne erhöhte Anforderungen an Bauausführung und Betriebskontrollen.
- Lagerung wassergefährdender Stoffe ist limitiert (nach Wassergefährdungsklasse und Lagerort)
- Anlegen von Friedhöfen



Für weitere Auskünfte in verfahrensrechtlicher Hinsicht stehen Ihnen Frau Hirschmiller (Tel.: 07961 567-3415) und Frau Lutz-Rachfahl (Tel.: 07961 567-3433), sowie für technische Fragen Herr Hermann (Tel.: 07961 567-3427) und Herr K. Ziegler (Tel.: 07961 567-3442) zur Verfügung.